

## IV. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Anträge vom 15. September 2020

### Louis-Nessler

Art. 1 Abs. 2 (neu im Nachtrag): Dieses Gesetz regelt die Organisation des Spitalverbunds und legt die Spitalstandorte fest.

Art. 2<sup>bis</sup>: Streichen.

#### Begründung:

Die Entstehungsgeschichte dieser Spitalstrategie fördert die Politikverdrossenheit. Volksentscheide wurden nicht umgesetzt. Der Umgang mit Volksvermögen stösst zu Recht auf Empörung. Um dem drohenden Demokratiedefizit dieser Vorlagen entgegenzuwirken, sollen die Standorte der Spitäler sowie der Gesundheits- und Notfallzentren im Gesetz über die Spitalverbunde festgelegt werden. Die Standortfestlegung würde damit insgesamt referendumsfähig.

Die Spitalstandorte werden statt in einem eigenen Kantonsratsbeschluss direkt im Gesetz über die Spitalverbunde festgehalten. Da der geplante Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte gänzlich entfällt, können die in jenem Kantonsratsbeschluss formulierten Aufträge mit identischem Wortlaut neu als separate Aufträge an die Regierung nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) gefasst werden.